

angeheftet
am...30.10.2023...Schögen

abgenommen
am.....

3. Satzung vom 27. Oktober 2023 zur Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Landgemeinde Titz vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung (GV. NW. S. 270) hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 26. Oktober 2023 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Jugendparlament der Landgemeinde Titz beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Das Jugendparlament besteht aus bis zu 20 gewählten Kindern und Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Landgemeinde Titz ihren Hauptwohnsitz haben.

Das passive Wahlrecht besitzen alle Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Landgemeinde Titz ihren Hauptwohnsitz haben. Weiterhin sind Jugendliche, die bei der Wahl das 20. Lebensjahr schon vollendet haben, noch einmal wählbar, wenn sie bereits Mitglied des Jugendparlamentes sind, in der Landgemeinde Titz ihren Hauptwohnsitz haben und ihre Erstberufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3. Satzung vom 27. Oktober 2023 zur Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Landgemeinde Titz vom 17. Dezember 2010

Bestätigung des Bürgermeisters über
das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26. Oktober 2023, dort TOP 4 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, 27. Oktober 2023



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 3. Änderung der Satzung über das Jugendparlaments der Landgemeinde Titz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S.270) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 27. Oktober 2023



Jürgen Frantzen
Bürgermeister